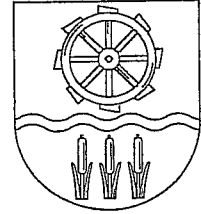


GEMEINDE ALT DUVENSTEDT DER BÜRGERMEISTER



Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Alt Duvenstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), des § 126 des Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Duvenstedt vom 22.08.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamensschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Alt Duvenstedt wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Alt Duvenstedt beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Besitzerinnen oder Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken, das Unterhalten und Beseitigen der Straßennamensschilder an bzw. von ihren Gebäuden oder Einfriedigungen ohne Entschädigungen zu dulden.
4. Schäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Alt Duvenstedt auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindevertretung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiten- oder Hintereingang ist das Hausnummernschild an der zur Straße bzw. zum Wohnweg gelegenen Hauswand und zwar an der dem Eingang zunächst liegenden Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße rechts neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
4. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare arabische Ziffern und lateinische Buchstaben, möglichst weiße Emailleschilder mit schwarzer Beschriftung, zu verwenden. Die Schilder bzw. Ziffern sollen mindestens 12 cm hoch und 12 cm breit sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,-- € festgesetzt werden (§ 237 des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes – LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten der oder des Pflichtigen durch die Gemeinde Alt Duvenstedt oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 5

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der nach dieser Satzung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder Verpflichteten ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Mitteilungen nach § 4 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden ermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der nach dieser Satzung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder Verpflichteten weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder Verpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Verpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.1973 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Alt Duvenstedt, den 12.09.2002



(Eichen)
Bürgermeister

